



Mieterverein Göttingen e.V.

BEITRITS- ERKLÄRUNG

Geschäftsstelle:

Barfüßerstraße 10, 37073 Göttingen
Tel.: 05 51/5 79 52, Fax: 05 51/54 20 30
Mieterverein-goettingen@t-online.de
www.mieterverein-goettingen.de

Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Mitglieds-Nr.:

Außenstellen:

Werraweg 26, 34346 Hann. Münden
Mittwoch 15.30 – 18.30 Uhr
Marktstraße 75, 37115 Duderstadt
Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

Bankkonto:

Sparkasse Göttingen, BIC: NOLADE21GOE
IBAN: DE46 2605 0001 0000 5982 27

Rechtsberatung nur nach Vereinbarung

Hiermit erkläre/n ich/wir unseren Beitritt zum DMB-Mieterverein und erkenne/n dessen Satzung sowie die Zusatzbestimmungen zur Gruppenrechtsschutzversicherung an, die mir/uns bekannt sind. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Beendigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr mit 3 Monaten Kündigungsfrist durch Brief möglich ist. Die Vereinssatzung, das Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung und Mietrechtsberatung habe ich erhalten. Teilen Sie uns bitte Adress- und Bankverbindungsänderungen mit, Gebühren, die durch Anfragen beim Einwohnermeldeamt oder durch Rücklast entstehen, müssen wir Ihnen in Rechnung stellen. **Datenschutzerklärung: Die Angaben werden unter Beachtung der §§ 22 ff. Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet.**

A) Name des Mitgliedes

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Beruf: _____

Anschrift: PLZ: _____ Ort: _____

Straße: _____

Zweitwohnung: Ort/ PLZ: _____

B) Name des Ehepartners/Partners

Vorname: _____

E-Mail:/Tel.-Nr.: _____

Haus-Nr.: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

Datum _____ Unterschrift **A** _____

_____ Unterschrift **B** _____

Es besteht schon eine Mietrechtsschutzversicherung: nein/ja = bei _____

Aufnahmegebühr: 20,00 €

Jahresbeitrag 66,00 €

SEPA-Lastschrift-Mandat

DMB Mieterverein Göttingen e.V., Barfüßerstr. 10, 37073 Göttingen

Gläubiger-ID-Nr.: DE1924600000586186

Mandatsreferenz- und Mitglieds-Nr.: _____

Hiermit ermächtige ich den DMB-Mieterverein Göttingen e.V., von mir zu entrichtende Mitgliedsbeiträge und Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Konto-Nr. _____ BLZ _____

IBAN _____ BIC _____

Name und Ort des Kreditinstitutes: _____

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

DMB MIETERVEREIN GÖTTINGEN E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „DMB Mieterverein Göttingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR No: 807 seit dem 12. Dezember 1949 eingetragen.
3. Der Verein ist dem DMB Niedersachsen-Bremen e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter/Innen und Untermieter/Innen in Göttingen und Umgebung mit dem Ziele, deren Belange in allen Wohnungsmietverhältnissen zu wahren.
2. Parteipolitische Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/jeder Mieter, Untermieter oder Pächter werden, der diese Satzung anerkennt. Ordentlichen Mitgliedern wird auf Antrag eine Partnermitgliedschaft eingeräumt, wenn und solange sie als Ehepartner, Lebenspartner oder in sonstiger Form in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand leben. Die Partnermitgliedschaft ist auf zwei ordentliche Mitglieder je Hausstand begrenzt und kann bereits mit der Erklärung über den Eintritt beantragt werden. Die Partnermitglieder zahlen für ihre beiden ordentlichen Mitgliedschaften nur einen Mitgliedsbeitrag. Der Verein kann den Beitrag von beiden Partnermitgliedern in voller Höhe verlangen, insgesamt aber nur einmal pro Jahr fordern. Bei Abstimmungen gibt es nur ein Stimmrecht. Die Partnermitgliedschaft endet unbeschadet der Regelung in § 3 Ziffer 1 mit der Beendigung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Beendigung des gemeinsamen Hausstands unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Ende der Partnermitgliedschaft wird für jede Mitgliedschaft und von jedem Mitglied ein eigener Beitrag erhoben.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Bei der Aufnahme hat das Mitglied ein Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, jeweils zulässig zum Ende eines Kalenderjahres. – Die Kündigung muss spätestens zum 01. Oktober schriftlich erfolgen. Der Austritt kann frühestens zum Ende des ersten Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr erfolgen.
 - b) durch Tod,
 - c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bis zum 30.09.
 - d) durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitgliedes Anlass gibt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 - e) Bei einem Wohnortwechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei einem dem Deutschen Mieterbund angeschlossenen Verein des Zuzugsortes begründet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern wird gewährt:
 - Kostenlose mündliche Auskunft und Beratung in der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung oder in den Außenstellen in Hann. Münden und Duderstadt.
 - Erforderlichenfalls werden Schriftsätze angefertigt und bearbeitet.
 - Rechtsschutz für Prozesse nach Maßgabe eines jeweiligen abgeschlossenen Gruppenvertrages. Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist u.a. die vorherige außergerichtliche Beratung durch den Mieterverein.
 - Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Die Betreuung und Beratung der Mitglieder erfolgt unter Ausschluss der Haftung für Fahrlässigkeit und ist begrenzt auf Höhe der Versicherungssumme.
2. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist im ersten Monat des Kalenderjahres, spätestens am 31. Januar, fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Mahnung wird ein Kostenanteil erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Eintretende Prämienerrhöhungen der Rechtsschutzversicherung gelten automatisch als Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ab Inkrafttreten.
4. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder im EDV-Mitgliederverwaltungssystem zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Deutschen Mieterbund zu melden. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung. Im übrigen werden Informationen zu den Mitgliedern grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich eine Vereinbarung zur

Fristenkontrolle getroffen worden. Die Betreuung, Beratung und Vertretung der Mitglieder erfolgt unter Ausschluss der Haftung, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Vorstand 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für 4 Jahre statt. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. .
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Zur Durchführung der Vereinsarbeit (Beitrags- und Kassenangelegenheiten, Auskunftserteilung usw.) kann der Vorstand Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse (Beirat) bilden.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger durch Beschluss festlegen.
6. unbesetzt
7. Die gesetzlichen Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung und Arbeitsanweisungen, die vom Vorstand beschlossen werden.
9. Die Vorstandsmitglieder und sonstigen Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten gelten gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Mieterzeitung – Organ des Deutschen Mieterbundes e.V. -.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Jahresabschluss
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages inklusive Rechtsschutzversicherungsbeitrag. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, eine für alle Mitglieder gleichmäßig hohe Sonderumlage zu beschließen, jedoch nicht mehr als in Höhe eines Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Eine Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden, weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
2. Sie sind verpflichtet, nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 9 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder umfassen muss. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine neue Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet endgültig.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund e.V. Landesverband Niedersachsen-Bremen, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

§ 12 Verschiedenes

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 23. April 1968/04. April 1973/23. April 1975/25. November 1987/09. Oktober 1997/18.09.2001/01.11.05/20.10.2009/22.10.2014 beschlossen.

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Als Mitglied unseres Mietervereins sind Sie automatisch versichert. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) Gerichtskosten und gesetzliche Honorare der Anwälte für das Gerichtsverfahren, sofern und soweit Sie diese zu tragen haben und Ihre Kostenlast 100,- € überschreitet.

Unser Versicherer ist die
Itzehoer Versicherung
Hansestraße 10
25521 Itzehoe
Tel. :04821/773669
Fax: 04821/773647

Kostenübernahme erfolgt unter den nachstehend erläuterten Bedingungen:

§ 1 Versicherter Personenkreis

1. Vertragspartner der Rechtsschutzversicherung ist der Mieterverein aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind Sie daher regelmäßig versichert, es sei denn, Sie haben die Versicherung ausdrücklich und zulässigerweise abgelehnt.

2. Versichert ist das Vereinsmitglied, wenn es den Mietvertrag selbst (mit)unterzeichnet hat. Weitere Unterzeichner des Mietvertrages sind ohne Prämienaufschlag ebenfalls versichert. Bei mitversicherten Personen, die keine Familienangehörigen sind, werden die Erhöhungsgebühren gemäß § 6 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) nur dann getragen, wenn diese ebenfalls Vereinsmitglied des Versicherungsnehmers sind.

§ 2 Leistungen der Rechtsschutz-Versicherung/Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die *gerichtliche* Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus Miet- und Pachtverhältnissen in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen nicht z.B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeldes o.ä..

2. Der Versicherungsschutz gilt nur für die vom Mitglied selbst bewohnte Wohnung.

Eine Garage ist nur dann ohne Prämienaufschlag mitversichert, wenn sie im Wohnungsmietvertrag miterfasst ist, also regelmäßig nicht, wenn ein separater Garagenmietvertrag abgeschlossen wurde. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen (Datschen), zusätzlich gemietete Garagen, Pkw-Einstellplätze u.ä. sind nur dann versichert, wenn sie der Rechtsschutzversicherung zusätzlich gemeldet worden sind, diese die Aufnahme in den Versicherungsschutz bestätigt hat und eine entsprechende Prämie gezahlt wird. Die Versicherung einer Zweitwohnung allein ist also ausgeschlossen.

Die Nutzung der vorgenannten Objekte muss auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung beruhen. Dingliche Nutzungsrechte (z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten etc.) und Ansprüche, die auf den Erwerb eines dinglichen Rechts gerichtet sind, fallen nicht unter Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Ansprüche aufgrund von Investitionen der Mieter, welche vor Versicherungsbeginn für das Nutzungsobjekt aufgewendet wurden, entstanden sind oder noch entstehen.

Nicht versichert sind Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, auch nicht anteilig. Bei höchstens hälftiger gewerblicher Nutzung kommt entsprechender Teil-Rechtsschutz in Betracht. Eine Versicherung für gewerblich genutzte Objekte ist regelmäßig ausgeschlossen.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten und andere versicherbare Objekte in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Für jeden Versicherungsfall übernimmt die Rechtsschutz-Versicherung bis zu 16.000,- €.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Wartezeit

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Annahme des Versicherungsantrages durch den Rechtsschutzversicherer. Danach dem Verein beitretende Mitglieder sind ab dem Tag des tatsächlichen Beitritts versichert.

2. Gemäß § 14 Abs. 3 S.3 ARB beginnt mit diesem Datum eine dreimonatige Wartezeit. Innerhalb dieser Wartezeit eintretende Versicherungsfälle sind nicht versichert!

3. Der Versicherungsfall tritt nicht erst ein, wenn der gerichtliche Rechtsstreit beginnt! Gemäß § 14 Abs. 3 der ARB gilt er in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Allgemein gesprochen bedeutet dies, dass der Versicherungsfall bereits ausgelöst wird durch ein Ereignis, welches nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, den späteren Rechtsstreit herbeizuführen. So kann z. B. die bloße mündliche Ankündigung einer Mieterhöhung oder einer Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter, auch wenn sie in dieser Form unwirksam ist, als schadenauslösendes Ereignis für den späteren Prozess angesehen werden, denn in diesem Zeitpunkt war das zu versichernde Risiko für den Versicherten nicht mehr ungewiss. Der Abschluss einer bloßen Zweckversicherung für einen schon abzusehenden Schaden soll auf diese Weise verhindert werden. Dreht sich der Rechtsstreit um Mängel der Mietsache, tritt der Versicherungsfall grundsätzlich bereits mit Entstehung des Mangels ein.

4. Mit Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein erlischt auch der Versiche-

rungsschutz. Das gleiche gilt auch bei Tod des Vereinsmitgliedes.

§ 5 Obliegenheiten

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat das Mitglied **unverzüglich** die Beratung des Mietervereins wahrzunehmen. Diesem muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden, durch Aufnahme von Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, also einen Prozess zu vermeiden.

2. Das Mitglied hat zudem weitere Obliegenheiten zu erfüllen. Insbesondere muss der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem Versicherer *unverzüglich* angezeigt werden. Kostenauslösende Maßnahmen (z.B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind *vorher* mit dem Versicherer abzustimmen (§ 15 ARB).

3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz ablehnen.

§ 6 Antrag auf Rechtsschutz

Der Antrag auf Gewährung von Kostenschutz für einen Versicherungsfall ist über den Mieterverein zu stellen. Der Mieterverein prüft und bestätigt ggf. dem Versicherer, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde und die Sache hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig ist (§ 17 ARB). Der Mieterverein leitet die Unterlagen dann an die Rechtsschutzversicherung weiter.